

Beitragsordnung des Frisbeesport-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern

(gemäß § 17 der Satzung)

Stand: 20.03.2025



Präambel

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitgliedsvereine. Sie kann nur vom Landesverbandstag geändert werden.

§ 1 Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen

- (1) Diese Beitragsordnung ist für alle Mitglieder des Frisbeesport-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (FVMV) bindend.
- (2) Die Umsetzung und Einhaltung dieser Beitragsordnung obliegt dem Präsidium.

§ 2 Beitragsverwendung

Die Beiträge, die im Sinne dieser Beitragsordnung erhoben werden, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Ausnahmen hiervon bilden der Anteil, der an den Deutschen Frisbeesportverband e.V. (DFV) weitergeleitet wird.

§ 3 Jahresbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Landesverband von den Mitgliedsvereinen entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder und deren Beitragsklassen zum 01. Januar des Beitragsjahres erhoben.

Beitragsklasse		Beitragshöhe pro Jahr
01	Erwachsene (ab 20 Jahre*)	14,00€
02	Kinder/Jugendliche (0-19 Jahre)	7,00€
03	Passive Mitglieder (jedes Alter)	0,00€

* Die Altersgrenze von 20 Jahren gilt als erreicht, wenn das betreffende Mitglied im Geschäftsjahr 20 Jahre alt wird.

- (2) Grundlage für die Berechnung sind die Daten, die die Mitgliedsvereine im Rahmen der statistischen Meldung an den Verband übermittelt haben.
- (3) Die statistische Meldung an den Verband hat bis zum 31. Januar zu erfolgen.
- (4) In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern enthalten.
- (5) Bei Verbandseintritt ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- (6) Bei Verbandsaustritt wird der gezahlte Jahresbeitrag nicht zurückerstattet.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags

- (1) Die Rechnungslegung des Mitgliedsbeitrags durch den Landesverband erfolgt zum 01. Februar des Beitragsjahres.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 15. Februar des jeweiligen Kalenderjahres fällig und ist auf das Konto des Verbandes zu überweisen.
- (3) Sollte ein Mitgliedsverein nicht in der Lage sein, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen, so muss sie einen schriftlichen begründeten Antrag an das Präsidium stellen. Das Präsidium kann die Stundung, deren Dauer gleichzeitig vom Präsidium festgelegt wird, gewähren.

§ 5 Nicht-Abgabe der Berechnungsdaten oder Nichtzahlung

- (1) Erfolgt bis zum 15. März des jeweiligen Kalenderjahres keine Abgabe der statistischen Meldung durch die Mitglieder, so wird als Mitgliedsbeitrag der Mitgliedsbeitrag des Vorjahres zzgl. 2% festgesetzt.
- (2) Erfolgt eine Nachmeldung durch ein Mitgliedsverein, wird der Mitgliedsbeitrag neu berechnet und zu viel gezahlte Beiträge werden zurückerstattet.
- (3) Zahlungen werden jeweils für die zeitlich älteste Schuld angerechnet.
- (4) Erfolgt keine Zahlung des Mitgliedsbeitrages, treten die in der Satzung festgelegten Sanktionen in Kraft.
- (5) Seitens des Mitglieds verschuldete Rücklastschriftgebühren sind durch das Mitglied zu tragen. Die Rücklastschriftgebühren sind abhängig vom Kreditinstitut.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 20.03.2025 gemäß Beschluss des Landesverbandstages in Kraft.